

inquit teutonicorum partibus . . . Diesen gleichen, aus der „Normalüberlieferung“ in V 1, U 1, aber auch G 1, V 2, Ut 2 bekannten Text hat auch die Gruppe Y 2. Die Gruppe Y 1 dagegen hat *teutonicorum* durch *galliarum* ersetzt, und das gleiche *galliarum* findet sich auch in einigen der schon erwähnten und später noch genauer zu erörternden kleineren Sammelhss.; in diesen steht nun aber auch noch an Stelle von *Nova-riensis* ein *cuiusdam*.

Schließlich sei als besondere Lesart noch der Text PL. 145, 447, 18 f. angeführt: . . . *episcopum extitisse, qui tantam extra meritum gratiam* . . . heißt die „Normalüberlieferung“. Statt des *episcopum* hat die Gruppe Y 1 *sacerdotem*, ebenso Ut 4 und wiederum die kleineren Sammelhss., in Y 2 hingegen ist der Titel zusammen mit einigen anderen Worten ganz weggefallen. In Br, der Spitzenhs. von Y 1, ist sodann das *extra meritum* an Stelle eines zuerst hier stehenden *fidei* geschrieben worden, und diese gleiche Lesart, *fidei* statt *extra meritum*, findet sich auch in den kleineren Sammelhss.

Es ist nicht möglich, das Verhältnis der einzelnen Hss. der Gruppen Y 1 und Y 2 zueinander genau festzustellen; man kann nur im Großen einen Zusammenhang herstellen. In Gruppe Y 1 spricht der Cod. Br einmal von seiner Vorlage: zu der *Sententia Lanfranci* heißt es auf fol. 110^v zur Stelle: . . . *ut stabilitatem suam firmet suadet: in exemplari suadere* (PL. 150, 550 B). Da die *Sententia Lanfranci* in dem etwa gleichzeitigen Cod. Mo ganz fehlt, kann dieser wenigstens dafür nicht das *exemplar* von Br gewesen sein. In Ar 1 fol. 203^v ist die *Sententia* aufgenommen, allerdings ist der Codex etwa dreihundert Jahre jünger als Br, so daß er als Vorlage ausscheidet. Aber auch können Br und Ar 1 nicht die gleiche Vorlage gehabt haben, da Ar 1 ebenfalls die Form *suadet* anführt und wir aus Br ja gerade erfahren, daß das *exemplar suadere* gehabt habe; bestenfalls kann Br die Vorlage für Ar 1 gewesen sein, wenn sich auch sonst wieder hier und da kleine textliche Abweichungen ergeben, so etwa PL. 145, 447, 53 in Br *cumque*, in Ar 1 *cum et* usw.

Nun ist Br sowieso ein Sonderfall, bei dem bereits aus den zahlreichen im Text angeführten Varianten nachzuweisen ist, daß dem Schreiber dieser Hs. noch ein weiterer Codex vorgelegen sein muß, der über die Sonderform Y hinausgereicht hat. Viele der Lesarten, die Br zuerst angeführt und dann verbessert hat (so etwa PL. 145, 446, 13 *pater* in *pius* korrigiert), sind nämlich in Y gar nicht belegt, wohl aber in Ut 2 und in anderen diesem Codex eng benachbarten Hss. der Einzelüberlieferung.